

zum Bisthume von Frejus; für diese Diöcese verfaßte er einen Liber institutionum und ein Rituale. Im J. 1308 ward er Kanzler Karls II. (Rayn. ad a. 1331, n. 32; Baluz., Vitae I, 890). Als solcher beschwichigte er eine in der Provence gegen Karls II. Nachfolger Robert entstandene Erregung und ward 1310 auf Roberts Ansuchen von Clemens V. nach Avignon transferirt. Hier erhielt er den Auftrag, in Sachen der Templer und Bonifaz' VIII. die nothwendigen Documente zu sammeln, und gab das Rechtsgutachten ab, daß der Papst auch ohne Concil einen Orden aufzuheben befugt sei; der Tempelorden selbst aber könne ohne Nachtheil für die Interessen der Kirche aufgehoben werden, denn er habe sich von seiner Aufgabe entfernt, und sein Reichthum sei Ursache des Hasses, der ihn treffe. Entschieden aber sprach er sich gegen eine Verurtheilung Bonifaz' VIII. aus; sie sei die größte Ungerechtigkeit, ein schwerer Schlag für die Kirche und eine schädliche Stärkung der weltlichen Macht. Ebenso entschieden vertheiligte er die Bulle Unam sanctam. Wohl in Folge dieses Auftretens erhob ihn Clemens V. am 23. December 1312 zum Cardinal von Porto. Als dann dieser Papst 20. April 1314 zu Roque-Maure starb, besanden sich die Cardinäle in Carpentras, und hierher warf das große Schisma schon seine Schatten voraus. In dem Conclave zeigte sich ein tiefgehender Zwiespalt. Es gab zwei Hauptparteien bei demselben; auf der einen Seite standen zehn gasconische, auf der andern acht italienische Cardinäle; ihnen gesellten sich noch je drei Provençalen oder Franzosen bei. Jedwede dieser Gruppen wünschte einen Papst aus ihrer Mitte durchzusetzen, allein keine hatte die erforderliche Majorität von zwei Dritteln der Stimmen. Die innere Zerrissenheit des Collegiums zeigte sich gleich in einem langen, heftigen Streit über die Frage, ob Rom oder Carpentras und Avignon als Wahlort zu bestimmen sei. Derselbe zog sich so lange hin, daß unter dem Volk ein Aufbruch gegen die italienischen Cardinäle ausbrach, und endlich löste sich die Wahlversammlung am 24. Juli 1314 gänzlich auf. Alle Bemühungen der Fürsten, eine Papstwahl zu erlangen, scheiterten stets am Widerstande der Gasconer; schon zwei Jahre und zwei Monate hatte die Sedisvacanz gedauert, bis Graf Philipp von Poitiers, der bald darauf am 5. Juni 1316 als Philipp V. den französischen Thron bestieg, die noch übrigen 23 Cardinäle endlich versammelte und durch Einschließung in dem Dominicanerkloster zu Lyon (28. Juni 1316) zur Wahl nöthigte. Nach 42 Tagen ging am 7. August 1316 aus dem Conclave der Cardinal von Porto als Papst hervor. Er wurde am ersten Sonntage des September (5. September) als Johannes XXII. gekrönt. Von Lyon aus begab sich Johannes nach Avignon, wo er am 2. October anlangte, und verließ die Stadt nicht mehr bis zu seinem Tode am 4. December 1334. Clemens V. war fast unflät in Südfrankreich umher-

gewandert; Johann XXII. ist erst der Begründer des avignonesischen Papstthums geworden. (Ueber die Wahl s. Angelo de Clareno, Hist. septem tribulat. bei Denifle-Ehrle, Archiv f. K.-Gesch. u. Lit. des M.-A. II, 142; E. Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der Curie I, 12 ff. 351 ff.; Souchon, Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI., Braunschw. 1888, 35 ff. Ueber die Frage nach dem Tage der Krönung und der Zählung der Pontificatsjahre s. Papebroch., Conatus etc. bei Boll. Propyl. ad acta SS. Maji, 2, 74* sq.; Friedensburg, Ludwig der Bayer und Friedrich von Oesterreich, Gött. 1877, 22; Müller a. a. O., Beil. 3. Für eine Wahlcapitulation, welche Souchon a. a. O. annimmt, spricht nichts.)

Das Pontificat dieses Papstes war stürmisch bewegt durch den Kampf gegen Ludwig den Bayern und durch die Erhebung der Spiritualen. Hatte einst Innocenz III. bei der ersten Doppelwahl in Deutschland sich auf Grund des bessern Rechts für Otto IV. gegen Philipp, der im Bann lag, entschieden, so wollte jetzt Johannes XXII. bei der dritten, wie einst Urban IV. bei der zweiten Doppelwahl, nur dann eine Entscheidung geben, wenn beide Gewählte, Ludwig der Bayer und Friedrich von Oesterreich, ihm die Entscheidung überließen; allein dieß geschah nicht. Nach der Gefangennahme Friedrichs des Schönen behauptete Ludwig, er allein sei rechtmäßiger König, griff in die Verhältnisse Italiens ein und unterstützte die vom Papste als Häretiker gebannten und bekämpften Visconti in Mailand (über die Häresie der Visconti s. Du Plessis d'Argentré, Coll. judic. de novis erroribus, Paris. 1755, I, 1, 293). Das Reichsvicariat in Italien aber übten die Päpste schon seit dem sogen. Interregnum; Johannes XXII. hatte dasselbe 1317 in Ausführung einer Bulle Clemens' V. dem König Robert von Neapel übertragen und hatte 1322 und 1324 alle excommunicirt, welche ohne päpstliche Genehmigung ein Vicariat in Italien übernehmen würden. Auf die Bannesandrohung vom 8. October 1323 antwortete Ludwig mit der Bitte um Verlängerung der gestellten Frist von drei Monaten und, noch ehe die Gesandtschaft vor den Papst kam, mit der Nürnberger Appellation an ein Concil (18. December 1323). Da erfolgte nach Ablauf der gewährten Frist die Excommunication unter Androhung der Entsetzung von allen Rechten und Ansprüchen bei weiterer Halsstarrigkeit (21. März 1324). Ludwig ließ sich dadurch nicht bewegen, sondern ging auf der eingeschlagenen Bahn immer weiter; seine Verbindung mit den abtrünnigen Minoriten (s. u.), mit Marsilius von Padua und Johannes de Janbuno (s. d. Artt.), sein Einbringen in Italien, die von ihm vorgenommene Absetzung des Papstes und Erhebung eines Gegenpapstes Petrus von Corbaria (Nicolaus V.) in Rom April 1328, die Verbrennung des Papstes in effigie als Strohuppe in Pisa und Amelia, seine Krönung zum Kaiser durch Sciarra Colonna und Deputirte des rö-